



Stadt Plattling

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Plattling
durch Deckblatt Nr. 28 und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter
Grünordnung „Isarkarree“
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB -**

Mit Beschluss vom 17.11.2025 hat der Stadtrat der Stadt Plattling den Änderungsplan zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 28 i.d.F. vom 17.11.2025 beschlossen. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden gebilligt.

Die Änderung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Bescheid vom 04.12.2025, AZ: 80-2024-BL, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit dem Tage dieser Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Mit Beschluss vom 17.11.2025 hat der Stadtrat der Stadt Plattling die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Isarkarree“ i.d.F. vom 17.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 28 sowie der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Isarkarree“, jeweils i.d.F. vom 17.11.2025 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann das Änderungsdeckblatt Nr. 28 des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan im Bauverwaltungsamt, Nebengebäude Rathaus Plattling 1. OG, Preysingplatz 2, 94447 Plattling, einsehen.

Blatt -2- zur Bekanntmachung vom 11.02.2026
 Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt
 Plattling durch Deckblatt Nr. 28 und Aufstellung des Bebauungsplanes
 mit integrierter Grünordnung „Isarkarree“

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Plattling, 11.02.2026

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister